

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Planung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen durch die Regionalverbände flexibler zu gestalten, ohne sie in diesem zentralen Bereich der Raumplanung aus der Verantwortung für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Windenergie zu entlassen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg soll planerisch vorgebracht werden, indem Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete festzulegen sind und abweichende Festlegungen in bestehenden Regionalplänen binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Schon die aus der Energiewende folgenden veränderten Rahmenbedingungen stellen Regionalverbände und Kommunen im Land vor die Notwendigkeit, bestehende Planungen der neuen Entwicklung anzupassen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus der Öffnung des Planungsrechts keine wesentlichen darüber hinausgehenden Mehrkosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 in dieser Form festgelegt werden.“

Artikel 2

Aufhebung abweichender Festlegungen bestehender Regionalpläne

Festlegungen der in § 31 Absatz 1 LplG genannten Träger der Regionalplanung für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 LplG, die § 11 Absatz 7 Satz 1 in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung nicht entsprechen, werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2012 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

28.03.2012

Hauk
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die mit der Energiewende einhergehenden veränderten Rahmenbedingungen stellen Land, Regionalverbände und Kommunen in Baden-Württemberg vor die Aufgabe, mit der Schaffung neuer planungsrechtlicher Grundlagen und der Anpassung bestehender Planungen an die neue Entwicklung den Ausbau der Windenergie im Land in geordneter Form deutlich voranzubringen.

Ein wesentliches Element hierzu ist eine Flexibilisierung des Landesplanungsrechts bei der Festlegung der Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Die Regionalverbände sollen dazu künftig neben Vorrang- und Ausschlussgebieten auch Vorbehaltsgebiete ausweisen. Mit diesem differenzierten Instrumentarium werden auf der dafür am besten geeigneten Planungsebene der Regionalverbände die Möglichkeiten zur Standort angemessenen Entwicklung der Windkraft im Land sinnvoll erweitert.

Durch die neue Kategorie der Vorbehaltsgebiete kann der Errichtung von Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. § 8 Absatz 7 Ziffer 2 des Raumordnungsgesetzes). Artikel 72 Absatz 3 Nummer 4 des Grundgesetzes eröffnet den Ländern die Möglichkeit, im Bereich der Raumordnung von bestehendem Bundesrecht abzuweichen.

Die Bündelung in der Hand der Regionalverbände gewährleistet zum einen die notwendige enge Zusammenarbeit der Regionen und ihrer Kommunen als Träger der Flächennutzungspläne und zum anderen das Zusammenwirken der Kommunen untereinander. Damit können lokale, unter Umständen in der Sache divergierende Planungen vermieden werden. Dies sichert verlässliche Rahmenbedingungen für Investoren und weitere Beteiligte.

An der Möglichkeit, auch Ausschlussgebiete auszuweisen, in denen zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft und zur Bewahrung der Schönheit und Vielfalt von Natur und Landschaft raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, soll festgehalten werden. Es liegt gerade im Interesse eines beschleunigten Ausbaus der Windkraft, wenn diesbezüglich für alle Beteiligten Planungssicherheit besteht, und nicht die allgemeinen Regelungen des Naturschutzrechts im Einzelfall herangezogen werden müssen.

Die notwendige Bürgerbeteiligung und Akzeptanz vor Ort, ohne die ein Ausbau der Windkraft nicht denkbar ist, kann auf regionaler Ebene in gleicher Weise sichergestellt werden wie bei einer Planung durch die Kommunen.

Eine Beschränkung der raumplanerischen Möglichkeiten der Regionalverbände lediglich auf Vorranggebiete wäre demgegenüber keine weiterführende Alternative. Sie würde eine sinnvolle und notwendige Steuerung der Entwicklung der Windkraft mit Blick auf die vielfachen überörtlichen Belange der Regionen in ihrer Gesamtheit wenn nicht unmöglich machen, so doch wesentlich erschweren. Zudem bestünde die Gefahr eines zeitlichen Wettlaufs von Investoren, gegebenenfalls auch an ungeeigneten Standorten Projekte zu entwickeln, um möglicher Konkurrenz zuvor zu kommen.

Mit der Öffnung des Planungsrechts für die neue Kategorie der Vorbehaltsgebiete soll eine angemessene Übergangsfrist für eine qualitätsbewusste, den Erfordernissen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes entsprechende Anpassung bestehender Planungen einhergehen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Über die Vorgabe, dass die Regionalpläne bei der Festlegung der Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen das Plangebiet nach den Gebietskategorien in § 11 Absatz 7 Satz 1 erster Halbsatz aufteilen müssen, wird der Ausbau der Windkraft bei gleichzeitigem Erhalt der Planungssicherheit erleichtert.

Zu Artikel 2

Geregelt wird die Aufhebung bestehender Festlegungen in Regionalplänen, die von der Neufassung des § 11 Absatz 7 zweiter Halbsatz abweichen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. In Absatz zwei wird ein angemessener Zeitraum für die Aufhebung abweichender Planungen bestimmt, der es den Regionalverbänden ermöglicht, ihre Planungen mit der notwendigen Fundierung an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.